



Memorandum

Datum 5. Nov. 2015
Projekt Variantenstudium Standort Hallenbad
Adressat Standeskommission
Bau- und Umweltdepartement
Verfasser - Rechtsdienst, Bernadette Lang
- Landesbauamt, Franziska Wyss

Umgang mit den Gewässern beim Hallenbad

1 Ausgangslage

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Dorfkerns von Appenzell und grenzt an die Entlastungs- sowie die Sitterstrasse. Das Gebiet liegt an der Sitter und wird vom Bleichenwäldlibach und dem Kuechlimoosbach durchquert. Die beiden letztgenannten Fließgewässer führen als Eindolungen unter dem heutigen Parkplatz hindurch und werden in die Sitter geleitet (siehe Abbildung 1).

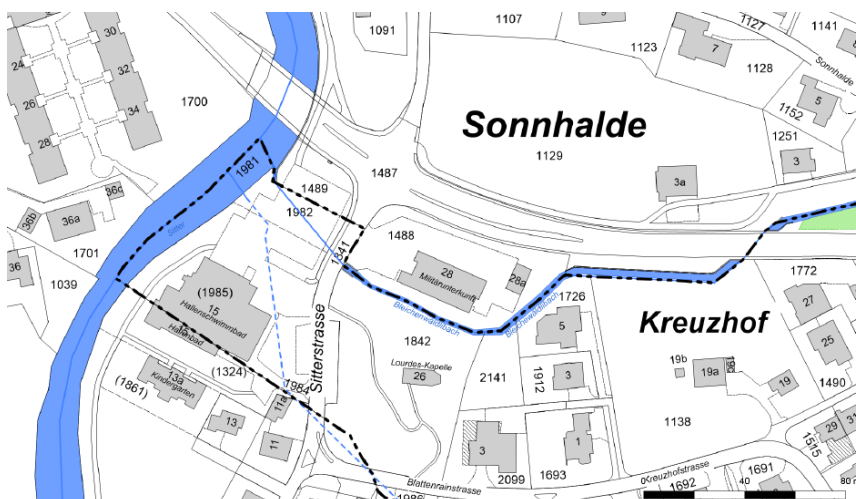


Abbildung 1 Situation des Planungsgebiets im Bereich des jetzigen Hallenbads mit den drei Gewässern Sitter, Bleichenwäldlibach und Kuechlimoosbach

2 Überdecken oder Eindolen von Fließgewässern

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 38 Abs. 1 des geltenden Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht absolut. Art. 38 Abs. 2 GSchG zählt abschliessend Ausnahmen vom Überdeckungsverbot auf. Nach Art. 38 Abs. 2 GSchG kann die Behörde Ausnahmen bewilligen für: a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle; b. Verkehrsübergänge; c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege; d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung; e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Daraus folgt, dass eine offene Wasserführung in der Regel hingenommen werden muss. Nur ausnahmsweise, wenn eben erhebliche Nachteile auf dem Spiel stehen, darf eine bestehende Eindolung oder Eindeckung ersetzt werden. Dabei darf eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, wenn sich im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung die für eine offene Wasserführung sprechenden Gründe als weniger gewichtig erweisen als die Gründe für eine Eindolung.

Allerdings besteht keine bundesrechtliche Pflicht, systematisch die bestehenden, noch nicht erneuerungsbedürftigen Überdeckungen und Eindolungen aufzuheben. Das Gewässerschutzgesetz verlangt lediglich (aber immerhin), dass neue Überdeckungen und Eindolungen sowie Erneuerungen bestehender Überdeckungen und Eindolungen auf ihre Zulässigkeit hin geprüft werden, (siehe dazu Hans W. Stutz in Schweizerisches Abwasserrecht, Schriftenreihe zum Umweltrecht, Band/Nr. 20, 2008).

Aus der Pflicht, bei baulichen Eingriffen, eingedolte Gewässer nach Möglichkeit wieder offen zu legen bzw. naturnah zu verbauen, folgt indessen, dass ein eingedoltes Gewässer nicht überbaut werden darf.

2.2 Beurteilung der Zulässigkeit einer Überdeckung bzw. Eindolung der Fliessgewässer im Planungsgebiet

Bleichenwäldlibach

Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung ersatzbedürftig ist, muss das Gewässer offen gelegt werden. Die Überdeckung bzw. Eindolung darf nicht ersetzt werden. Sie darf auch ausnahmsweise nicht ersetzt werden, da eine offene Wasserführung wasserbaulich möglich und aus gewässerökologischer Sicht geboten ist. Eine naturnahe Morphologie der Einmündungen von Seitengewässern in Hauptgewässer erhöht die Vernetzung von Fliessgewässern. Im Zuflussbereich von Seitengewässern entstehen auf kleinstem Raum vielfältige Ökosysteme. Verantwortlich dafür sind Wechselwirkungen zwischen Abfluss, Geschiebetransport, Eintrag von organischem Material und Morphologie. Zudem bieten diese Seitengewässer Rückzugsgebiete für aquatische Lebewesen. Aus hydraulischer und ökologischer Sicht sind sowohl die laterale als auch die longitudinale Vernetzung wichtig.

Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung nicht erneuerungsbedürftig ist, ist das Gewässer nicht offenzulegen. Es ist aber sicherzustellen, dass eine spätere Offenlegung nicht erschwert wird. Um die Möglichkeit der Offenlegung zu sichern, ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Bleichenwäldlibach darf in dem Fall nicht zusätzlich überdeckt werden.

Weiter in Betracht zu ziehen ist die Verlegung und Offenlegung des Bleichenwäldlibachs. Nördlich der Entlastungsstrasse im Gebiet Sonnhalde ist eine Teilfläche der Freihaltezone zugeteilt. Freihaltezonen dienen gemäss Art. 33 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) vom 29. April 2012 u. a. dem Raumbedarf der Fliessgewässer im Siedlungsgebiet. Sie sind dauerhaft freizuhalten. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind dem Zonenzweck dienende Bauten zulässig. Mit der Verlegung des Bleichenwäldlibaches könnte die ansonsten wohl baulich nicht genutzte Freihaltezone dem Zonenzweck entsprechend bebaut werden und im Planungsgebiet könnte ungeachtet des Bleichenwäldlibaches eine bauliche Nutzung realisiert werden. Der Bleichenwäldlibach würde dann in der Kurvenaussenseite nach der Fussgängerunterführung auf die Sitter treffen. Diese Offenlegung wäre hingegen mit grossen baulichen und kostenintensiven Aufwendungen verbunden.

Küechlimoosbach

Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung nicht ersetzt oder anderweitig baulich tangiert wird, ist das Gewässer nicht offenzulegen. Es ist aber sicherzustellen, dass eine spätere Offenlegung nicht erschwert wird, weshalb der Küechlimoosbach nicht zusätzlich mit Gebäuden bzw. Gebäudeteilen überdeckt werden darf.

Mit einer Ausdolung im Bereich des Hallenbads wird keine longitudinale Vernetzung ermöglicht. Nichts destotrotz würde eine Ausdolung im letzten Abschnitt vor der Einmündung in die Sitter für den Hauptfluss einen grossen Nutzen aufweisen, da in solchen Zuflussbereichen auf

kleinstem Raum vielfältige Ökosysteme entstehen. Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung ersatzbedürftig ist, muss das Gewässer demnach offen gelegt werden. Die Überdeckung bzw. Eindolung darf nur ersetzt werden, wenn eine offene Wasserführung technisch nicht möglich ist. Im fraglichen Abschnitt ist bei der heutigen baulichen Situation eine Offenlegung aber möglich. Auch wenn nur im Zuflussbereich (15m gemessen ab der Sitter) eine Offenlegung aus gewässerökologischer Sicht geboten ist, liegt daher keine Ausnahmesituation im Sinne von Art. 36 Abs. 2 lit. e GSchG vor.

Ebenfalls wasserbaulich möglich und sinnvoll wäre es, das Gewässer nicht nur offenzulegen, sondern gleichzeitig auch zu verlegen.

3 Gewässerraum

3.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 36 GSchG verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum der oberirdischen fließenden und stehenden Gewässer nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 festzulegen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Unter Gewässerraum wird dabei der Raumbedarf verstanden, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung erforderlich ist. Als Frist zur Festlegung des Gewässerraums durch die Kantone legte der Bundesgesetzgeber den 31. Dezember 2018 fest.

Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gewässer nicht in der Mitte dieses Korridors liegen muss. Basis für die Bestimmung des minimalen Raumbedarfs bildet die Breite der Gerinnesohle des natürlich (also nicht des verbaut) verlaufenden Fließgewässers. Ist der Hochwasserschutz gewährleistet und der für eine allfällige spätere Revitalisierung erforderliche Raum vorhanden, beträgt der minimale Gewässerraum für kleine Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite bis zu 2 m nach Art. 41a Abs. 2 GSchV 11 m. In dicht überbauten Gebieten kann der über die Sohlenbreite errechnete minimale Gewässerraum verringert und an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, allerdings nur soweit, als der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt.

3.2 Zukünftige Festlegung der Gewässerräume im Planungsgebiet

Sitter

Die Sitter ist im entsprechenden Gebiet durch Ufersicherungen (Blockwürfe) in ihrem Raum eingeschränkt, weiter flussabwärts folgen den Blockwürfen Blocksätze und Betonmauern. Das Ufer ist fast durchgängig schmal bestockt (eine Bepflanzungstiefe) und entlang der Sitter führt ein viel begangener Spazierweg. Die Ökomorphologie ist stark beeinträchtigt. Das ökologische Potential wird als mittelgross eingestuft. Entlang der Sitter, insbesondere im rechtsufrigen Bereich, bestehen Zonen mit mittlerer und geringer Hochwassergefährdung. Entlang der Sitter wird in diesem Teilstück ein Gewässerraum angestrebt, der der Gerinnesohlebreite (GSB) plus beidseitig der Ufer einem Streifen von 15 m Breite entspricht. Diese Fläche dient insbesondere dem Hochwasserschutz, jedoch auch der Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers und der Gewässernutzung. Doch auch der Erholungsraum für die Bevölkerung ist im entsprechenden Abschnitt von grosser Wichtigkeit und ist Teil des Gewässerraums.

Bleichenwäldlibach

Der Bleichenwäldlibach verläuft über beinahe die gesamte Länge in einem offenen, grösstenteils natürlichen Bachlauf (abgesehen von Strassendurchlässen und der Eindolung unter dem Spital und dem Hallenbadparkplatz). Das ökologische Potential und der Nutzen einer Revitalisierung des Abschnitts vor dem Zufluss zur Sitter sind hoch. Das Gewässer dient zudem als

Fischaufzuchtsgewässer. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann daher beim Bleichenwäldlibach nicht verzichtet werden.

Der Bleichenwäldibach weist eine natürliche Gerinnesohlebreite von ca. 2 m auf. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 12 m (inkl. GSB).

Küechlimoosbach

Der Küechlimoosbach entspringt im Gebiet Gaisböhl und fliesst während ca. 125 m oberirdisch als natürliches Gerinne. Ab der Gaiserstrasse, durch das Gebiet Hostet und Küechlimoos bis zum Sitterzufluss ist der Küechlimoosbach eingedolt (ca. 1.1 km). Das Gewässer erfüllte keinerlei natürliche Fliessgewässerfunktion mehr, sondern fungiert ausschliesslich als Entwässerungskanal des Gebiets Gaisböhl und Schönenbüel. Eine grossräumige Ausdolung ist nicht möglich, da das Gewässer grösstenteils überbaut ist oder unter den Vorgärten oder Strassen fliesst. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann beim Küechlimoosbach daher verzichtet werden (Art. 41a lit b GSchV).

Sofern aber die Überdeckung bzw. Eindolung erneuert und das Gewässer doch offen gelegt wird, wird zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Bachs im entsprechenden Abschnitt ein Gewässerraum festgelegt. Bei einer natürlichen Gerinnesohlebreite von ca. 2 m, wird der Gewässerraum in dem Fall 12 m (inkl. GSB) betragen.

4 Bestandesschutz

In den Uferstreifen bzw. im Gewässerraum bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. In Ausnahmefällen allerdings, mithin dann, wenn öffentliche Interessen wie beispielsweise der Hochwasserschutz die Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers am Bestand der betroffenen Baute überwiegen, kann deren Abbruch verfügt werden.

Als Anlagen gelten dem BAFU zufolge "auch Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen". Obwohl damit wörtlich Art. 7 Abs. 7 Satz 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983 wiedergegeben wird, dürfte vorliegend nicht der umwelt-, sondern der raumplanungsrechtliche Begriff der Anlage massgebend sein. Bauten und Anlagen sind demnach "jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen." Vom Begriff der Bauten und Anlagen werden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber auch Vorhaben und Nutzungen erfasst, welche kaum baulicher Einrichtungen bedürfen, jedoch die dargelegten Wirkungen entfalten. Entscheidend ist die räumliche Bedeutung eines Bauvorhabens insgesamt.

Wie auch im Raumplanungsrecht profitieren nur rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen von der Bestandesgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GSchV. Als rechtmässig erstellt gilt eine Anlage, wenn sie dem seinerzeit geltenden materiellen Recht entsprach. Bestimmungsgemäss bzw. ihrem bisherigen Zweck entsprechend nutzbar ist sie, wenn der Eigentümer bzw. die Eigentümerin sie stets angemessen unterhalten und damit sein bzw. ihr Interesse an einer Weiternutzung zum Ausdruck gebracht hat. Nutzlose, verfallene, eingestürzte oder abgerissene Anlagen geniessen keinen Bestandesschutz.

Die Regelung des Bauens innerhalb der Bauzonen ist Sache der Kantone. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorgaben. So fliesst unter anderem aus der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV, dass neue, das Eigentum beschränkende Vorschriften grundsätzlich nicht unmittelbar auf unter dem alten Recht rechtmässig erstellte Bauten angewendet werden dürfen. Diese geniessen in der Regel Bestandesschutz. Es steht den Kantonen frei, den Bestand gewordener Bauten innerhalb der Bauzonen unter Vorbehalt überwiegender raumplanerischer Interessen über den von Verfassungswegen garantierten Schutz hinaus zu gewährleisten (sogenannte erweiterte Besitzstandsgarantie).

Innerhalb der Bauzone kommen demnach die Bestimmungen über die kantonale Bestandesgarantie gemäss Art. 7 des Baugesetzes (BauG) vom 29. April 2012 zur Anwendung: Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleibt der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang (siehe Art. 7 Abs. 1 BauG). Wiederaufbauten müssen nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22. Oktober 2012 der Baute, an deren Stelle sie treten, in Grösse, Standort, äusserer Erscheinung und Nutzungsart entsprechen.

Das in seinem Bestand geschützte alte Hallenbad könnte demzufolge durch ein neues Hallenbad ersetzt werden. Der Bestandesschutz entfällt nach der hier vertretenen Meinung aber, wenn das bestehende Gebäude einer anderen Nutzung als dem Baden in geschlossenen Räumen zugeführt wird, denn eine enge Auslegung des Begriffs der Nutzungsart scheint, mit Blick auf den für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone bereits erweiterten Bestandesschutz, angebracht.

5 Fazit

Sitter

Das Bau- und Umweltdepartement beabsichtigt im Planungsgebiet entlang der Sitter einen Gewässerraum in der Breite der Gerinnesohle plus beidseitig der Ufer einem Streifen von 15 m Breite auszuscheiden.

Bleichenwäldlibach

- Für den Bleichenwäldlibach soll ein Gewässerraum von 12 m ausgeschieden werden.
- Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung erneuerungsbedürftig, muss das Gewässer offen gelegt werden.
- Das Gewässer kann verlegt werden.
- Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung nicht erneuerungsbedürftig ist, ist das Gewässer nicht offenzulegen. Es ist aber sicherzustellen, dass eine spätere Offenlegung nicht erschwert wird. Der Bach darf daher weder durch Bauten noch durch Anlagen zusätzlich überdeckt werden.

Küechlimoosbach

- Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums wird verzichtet, es sei denn einzelne Abschnitte des Baches werden offengelegt.
- Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung erneuerungsbedürftig ist, muss das Gewässer offen gelegt werden.
- Das Gewässer kann verlegt werden.
- Sofern die Überdeckung bzw. Eindolung nicht erneuerungsbedürftig ist, ist das Gewässer nicht offenzulegen. Es ist aber sicherzustellen, dass eine spätere Offenlegung nicht erschwert wird, weshalb der Bach, weder durch Bauten noch durch Anlagen zusätzlich überdeckt werden darf.